

Gewinnermittlung in der Kindertagespflege

In der letzten Zeit sind immer wieder Fragen zur Ermittlung des Gewinns in der Kindertagespflege aufgetaucht. Im Auftrag des **Hessischen Kindertagespflegebüros** erläutert die Steuerberaterin **Cornelia Teichmann-Krauth** die Ermittlung des steuerlichen Gewinns aus der selbstständigen Tätigkeit in der Kindertagespflege und geht dabei auch auf aktuelle Fragestellungen ein.

Der Gewinn aus einer selbstständigen Tätigkeit wird durch Gegenüberstellung der vollständigen Betriebseinnahmen und aller Betriebsausgaben ermittelt. In zwei Schritten werden jeweils die Betriebseinnahmen und die Betriebsausgaben errechnet. Eine Saldierung von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben findet grundsätzlich nicht statt!

Betriebseinnahmen

Betriebseinnahmen sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die die Kindertagespflegeperson durch die Ausübung ihrer Tätigkeit erhält.

Aufgrund der Bestimmungen des § 23 Abs. 2 SGB III erhalten Kindertagespflegepersonen vom Träger der Jugendhilfe eine laufende Geldleistung, die sich wie folgt zusammensetzt:

1. Die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Alle vier Komponenten der laufenden Geldleistung stellen Betriebseinnahmen dar.

Für die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge (Punkte 3 und 4) hat der Gesetzgeber eine Ausnahme – eine Steuerbefreiung definiert (§ 3 Nr. 9 EStG). Diese Geldleistungen sind einkommensteuerfrei und werden bei der Gewinnermittlung nicht berücksichtigt. Wichtig ist, dass diese Steuerbefreiung nur die Erstattungen der Sozialversicherungsbeiträge betrifft, die der Jugendhilfeträger aufgrund § 23 Abs. 2 SGB III leistet. „Freiwillige Erstattungen“ der Sozialversicherungsbeiträge, die über diese gesetzliche Verpflichtung hinaus gezahlt werden, gehören nicht hierzu. Solche freiwilligen Erstattungen könnten beispielsweise Zuschüsse von kommunaler Seite zur Sozialversicherung sein.

Die Erstattung des Sachaufwands (Punkt 1) stellt auf jeden Fall eine einkommensteuerpflichtige Betriebseinnahme dar. In manchen Fällen entspricht die Höhe des erstatteten Sachaufwands („zufälligerweise“) dem Betrag der Betriebsausgabenpauschale. Trotzdem stellt die Erstattung des Sachaufwands eine einkommensteuerpflichtige



Betriebseinnahme dar und ist nicht steuerfrei, wie oftmals vermutet wird. Da eine Saldierung von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben nicht vorgenommen wird, muss die Erstattung des Sachaufwands bei den Betriebseinnahmen als steuerpflichtige Betriebseinnahme angesetzt werden - bei der Ermittlung der abzugsfähigen Betriebsausgaben wird dann (ggf.) die Betriebsausgabenpauschale abgezogen.

Neben der laufenden Geldleistung erhalten manche Kindertagespflegepersonen von kommunaler Seite diverse Zuzahlungen. Dies können beispielsweise Zuschüsse zu Fortbildungen, Mietkostenzuschüsse oder Zuschüsse für Hygieneartikel sein, die aufgrund des erhöhten Hygieneaufwands durch die Corona-Pandemie gewährt werden. Da alle diese Zahlungen Geldleistungen darstellen, die aufgrund der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson gezahlt werden, stellen sie einkommensteuerpflichtige Betriebseinnahmen dar. Der Abzug als Betriebsausgabe ist hiervon unberührt!

Zahlungen von Seiten der Eltern, wie beispielsweise die pauschale Erstattung von Essensgeld sind ebenfalls betrieblich veranlasst und stellen damit einkommensteuerpflichtige Betriebseinnahmen dar.

Betriebsausgaben

Betriebsausgaben sind „Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind“.

Hierunter können beispielsweise fallen:

- Aufwendungen für die Räume, in denen (ausschließlich) Kindertagespflege betrieben wird
- Aufwendungen für Essen für die Kinder
- Aufwendungen für Hygieneartikel
- Fahrtkosten für die Kindertagespflege
- Aufwendungen für Fortbildungen

Hierbei ist zu beachten, dass zum einen die Aufwendungen durch die Tätigkeit in der Kindertagespflege veranlasst sein müssen und zum anderen eine private Mitveranlassung der Aufwendungen ausgeschlossen sein muss. Das heißt, dass „gemischte Aufwendungen“, die teilweise privat und teilweise betrieblich veranlasst sind, nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden können. Vor allem in der häuslichen Kindertagespflege stellt dies ein Problem dar, da viele dort anfallende Aufwendungen sowohl betrieblich als auch privat veranlasst sind und eine Aufteilung schwierig (und vom Gesetzgeber auch nicht angedacht) ist.

Anstatt der tatsächlich angefallenen Betriebsausgaben kann daher bei der Ermittlung des Gewinns eine **Betriebsausgabenpauschale** abgezogen werden. Diese ist unabhängig von den angefallenen Aufwendungen und lediglich an die Anzahl der betreuten Stunden geknüpft.

Die Betriebsausgabenpauschale umfasst **ALLE** Betriebsausgaben – bei der Ermittlung des Gewinns. Kindertagespflegepersonen können wahlweise entweder die Betriebsausgabenpauschale oder die tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen geltend machen. Ein Nebeneinander von Betriebsausgabenpauschale und einzelnen tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen ist nicht möglich!



Der Abzug der Betriebsausgabenpauschale ist nicht möglich, wenn die Kindertagespflege in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumen betrieben wird. Unentgeltlichkeit bedeutet, dass die Räume weder entgeltlich angeschafft wurden noch entgeltlich gemietet werden.

Die volle (und zugleich maximale) Betriebsausgabenpauschale beträgt € 300,00 pro Kind und Monat und bezieht sich auf eine wöchentliche Betreuungszeit von 40 Stunden und mehr. Liegt die vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit bei weniger als 40 Stunden, wird die Betriebsausgabenpauschale zeitanteilig gekürzt. Dies erfolgt nach der folgenden Formel:

$$\frac{300}{40} \times \text{vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit}$$

Die vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit ist die Zeit, die Eltern und Kindertagespflegeperson in der Betreuungsvereinbarung festgelegt haben.

Für eine Vielzahl von Kindertagespflegepersonen wird der Abzug der Betriebsausgabenpauschale bei der Ermittlung des Gewinns nicht nur praktikabler, sondern auch materiell günstiger sein.

Zusammenfassung

Der Gewinn aus der selbstständigen Tätigkeit in der Kindertagespflege wird durch Gegenüberstellung von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben ermittelt. Sowohl Betriebseinnahmen als auch Betriebsausgaben werden dabei vollständig aufgelistet und separat berechnet – eine (Vorab-)Saldierung von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben findet nicht statt.

Zu den einkommensteuerpflichtigen Betriebseinnahmen zählen auch Sachkostenzuschüsse, die aufgrund der Tätigkeit in der Kindertagespflege gezahlt werden.

Anstatt der tatsächlich nachgewiesenen Betriebsausgaben können Kindertagespflegepersonen auch eine Betriebsausgabenpauschale abziehen. Diese umfasst sämtliche Betriebsausgaben – daneben können aber keine weiteren Betriebsausgaben abgezogen werden (auch dann nicht, wenn diese außergewöhnlich sind oder nur ausnahmsweise anfallen).

Januar 2022, Cornelia Teichmann-Krauth